| /on: | Rechtsanwalt Marc-Daniel Volk | - Rechtsanwälte Volk & Partner |
|------|-------------------------------|--------------------------------|
|------|-------------------------------|--------------------------------|

<ra.volk@volk-legal.de> Freitag, 24. Juni 2016 22:14

Gesendet: Freitag, 24. Juni 2016 22:1 **An:** Poststelle; Kaul, Rainer

Betreff: R B 1 zu 9520/75-66-R3 149/2016

Sehr geehrter Herr Kaul,

sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Deutscher Anwaltsnotare kommt nach eingehender Prüfung als Interessenvertretung der Anwaltsnotare zu den nachfolgenden Einschätzungen betr. die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen:

1.

Die vorgeschlagene Änderung des § 29 Absatz 3 sollte noch einmal gründlich überdacht werden, um eine vorschnelle Entscheidung ohne eingehende Bedürfnisprüfung mit dann notwendigen nochmaligen Änderungen zu vermeiden.

Auseinandersetzungen mit den Aufsichtsbehörden bzw. "Beschwerden" von Kolleginnen oder Kollegen über "Wettbewerber" hinsichtlich der Führung der Amtsbezeichnung an anwaltlichen Büros, die nicht zugleich die Geschäftsstelle des Notars sind, sind dem Vorstand nicht vorgetragen worden – und bezogen auf unsere Mitglieder konnten wir hier kein gesteigertes Interesse an einer kurzfristigen Änderung /Anpassung erkennen. Möglicherweise handelt es sich um Ausnahmefälle, die es sicherlich auf Dauer zu regeln gilt.

Wir halten es indes nicht für berufsrechtswidrig, wenn überörtlich tätige Anwaltsnotare neben ihrer Amtsbezeichnung einen deutlichen Hinweis auf ihren Amtssitz aufnehmen. Dies halten wir für unerlässlich, um Irritationen beim rechtssuchenden Publikum über den Ort der Erbringung der Leistung der notariellen Tätigkeit zu verhindern. Eine entsprechende Anpassung entspricht daher den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes aus den Jahren 2005/8 (1 BvR 2561/03 //1 BvR 623/08)

Klarstellend sollte man den Begriff "Namensschild" durch "Geschäftsschild" ersetzen, was der obergerichtlichen Terminologie entspricht.

Problematisch ist aus unserer Sicht, dass der konkrete Fall nicht erfasst ist, in dem ein Anwaltsnotar/ eine Anwaltsnotarin am Ort seines Amtssitzes eine Zweigstelle oder eine weitere Kanzlei unterhält. Hier sind nach unserer Auffassung Irrtümer beim rechtssuchenden Notarpublikum nur dadurch zu vermeiden, in dem der Amtsinhaber / die Amtsinhaberin verpflichtet wird, zusätzlich zum Amtssitz auch die postalische Adresse (Straße + Hausnummer) als Geschäftsstelle, in der die notarielle Leistung ausschließlich erbracht wird, anzugeben

2.

Wir unterstützen die Regelung, dass aus Gründen der Rechtssicherheit das Notaramt nicht schon mit dem Wirksamwerden des Verwaltungsaktes der Amtsenthebung, sondern erst mit der Bestandskraft des Verwaltungsaktes erlischt.

3.

§ 27 Abs. 2 BRAO-E

Nach hiesiger Einschätzung dürfte – aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit, die Regelung der erweiterten Möglichkeiten zur Unterhaltung anwaltlicher weiterer Kanzleien und Zweigstellen anwaltlicher (weiterer) Kanzleien dahin klarzustellen, dass Notariatsverwalter neben dem zur Abwicklung einer Kanzlei bestellte Abwickler auch der zur Abwicklung einer weiteren Kanzlei bestellte Abwickler sein kann, wenig praxisrelevant sein. Dennoch erscheint die Zulassung als solche sinnvoll.

4.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die nach unserer Einschätzung sinnvoll und indizierte Änderung des § 10 Abs. 2 BnotO dahingehend hin, dass, wenn ein Bewerber um eine Notarstelle die örtliche Wartezeit auch am Ort seiner weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle absolvieren können soll, diesem Bewerber das Recht zustehen muss, an genau dem Ort auch seine notarielle Geschäftsstelle einzurichten. Das erfordert sodann, dass die Einschränkung in § 10 Abs. 2 Satz 3 BnotO entfällt, wonach beim Anwaltsnotar die Geschäftsstelle und die Kanzlei nach § 27 Abs. 1 BRAO örtlich übereinstimmen müssen.

Mit freundlichen Grüßen, i.V. Marc-Daniel Volk Rechtsanwalt (Geschäftsführer des Verbandes Deutscher AnwaltsNotare e.V.)

VDAN e.V.

Zeunerstr. 32, 45133 Essen

Vorstand: Prof. Dr. Thomas Grote